

86. 1. Ist es notwendig, daß der von einem Blinden zu gerichtlichen Protokolle offen übergebene Aufsatz seines letzten Willens von den beiden Unterschriftszengen des Blinden unterschrieben sei?

A.L.R. I. 12 §§ 108. 113—116.

2. Zur Auslegung des § 122 A.L.R. I. 12 bezüglich des Vermerkes über die Vorlesung und Genehmigung des Protokolles.

IV. Civilsenat. Urth. v. 24. Juni 1897 i. S. D. (Rl.) w. v. P. (Bekl.).
Rep. IV. 457/96.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der in Berlin verstorbene Graf v. P. hat in seinem Testamente vom 22. Juni 1891 den Beklagten als Erben eingesetzt. Das Testament hat er, als er gänzlich erblindet war, in der Weise errichtet, daß er es offen zum gerichtlichen Protokolle übergeben hat. Die Klägerin hat mit der Behauptung, daß sie eine außereheliche Tochter des Erblassers sei, und ihr deshalb der sechste Teil des Nachlasses zukomme, die Gültigkeit des Testaments angefochten und die Anfechtungsgründe aus der angeblich nicht geschehenen Beobachtung wesentlicher für die Testamente der Blinden bestehender Formvorschriften abgeleitet. Beide Vorderrichter haben die Anfechtungsgründe verworfen und die Klage für unbegründet erklärt. Die von der Klägerin eingelegte Revision ist zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „1. Von den Angriffen, die sich auf die Verletzung der für Testamente der Blinden gegebenen Formvorschriften beziehen, rügt der erste die Nichtbeobachtung des § 108 in Verbindung mit den §§ 114, 115, 116 A. O. R. I. 12.

Der § 108 behandelt den Fall, wenn ein nicht blinder Testator sein Testament offen übergibt, und bestimmt folgendes:

„Will der Testator, daß ein solcher Aufsatz als ein schriftliches Testament gelten solle, so darf der Richter bloß nachsehen: ob derselbe von dem Testator unterschrieben sei, und muß, wenn dieses nicht ist, die Unterschrift förderlamst bewerkstelligen lassen.“

Nachdem dann in dem § 113 bemerkt worden ist, daß Blinde, des Lesens und Schreibens unerfahrene, ingleichen solche Personen, welche an den Händen gelähmt oder deren beraubt sind, nur mündlich zum Protokolle testieren können, fährt der § 114 fort:

„Doch steht es ihnen frei, einen schriftlichen Aufsatz ihres letzten Willens nach Maßgabe § 108 offen zu übergeben, welchen der Richter dem Testator vorlesen, auch was derselbe dabei erklärt hat, in einem dem Aufsatze beizufügenden, und mit ihm zu versiegelnden Protokolle bemerken muß.“

§ 115 bestimmt sodann:

„In allen Fällen, wo der Testator das Protokoll über die Erklärung seines letzten Willens, oder dessen Übergebung, es sei, aus welcher Ursache es wolle, nicht selbst unterschreiben kann, muß das Handzeichen desselben durch zwei dabei zugezogene glaubwürdige Männer bezeugt werden.“

§ 116 endlich lautet:

„Diese Buziehung und Unterschrift zweier Zeugen ist auch alsdann erforderlich und hinreichend, wenn der Testator auch nur ein bloßes Handzeichen beizufügen nicht imstande wäre.“

Das hier fragliche Testament ist in der Weise errichtet, daß der Erblasser den seinen letzten Willen enthaltenden Aufsatz offen und ohne Unterschrift dem Testamentsrichter übergeben, der Richter ihm in Gegenwart seines Beistandes und zweier Unterschriftszeugen den Aufsatz vorgelesen und das, was der Erblasser erklärt, in einem unmittelbar unter dem überreichten Aufsatze niedergeschriebenen Protokolle bemerkt hat, und dieses Protokoll dann nach geschahener Vorlesung

und Genehmigung von dem Beistande und den beiden Unterschriftszeugen unterschrieben, sowie von dem Richter und dem Protokollführer vollzogen ist.

Die von der Klägerin versuchte Ausführung, daß der von dem Erblasser überreichte Aufsatz von den beiden Unterschriftszeugen der Vorschrift des § 108 entsprechend hätte unterschrieben werden müssen, wird von dem Berufungsgerichte verworfen. Unter Hinweis auf das Urteil des vormaligen preussischen Obertribunales vom 24. Februar 1854 (Entsch. des Obertrib. Bd. 27 S. 329) und Förster-Eccius, Preussisches Privatrecht Bd. 4 § 249, legt es in Übereinstimmung mit der dort vertretenen Ansicht den § 114 dahin aus, daß die Bezugnahme auf den § 108 nicht die Bedeutung habe, daß mit dem von dem Blinden übergebenen Aufsatze nach Vorschrift des § 108 verfahren werden solle, sondern die Bedeutung, daß es dem Blinden freistehet, einen schriftlichen Aufsatz seines letzten Willens, ebenso wie dies der § 108 dem Nichtblinden gestattet, als sein schriftliches Testament offen zu übergeben, während die Vorschriften, wie mit dem also übergebenen Aufsatze des Blinden weiter zu verfahren sei, lediglich in dem § 114 selbst enthalten seien, aus diesen Vorschriften in Verbindung mit den Bestimmungen der §§ 115 und 116 aber sich ergebe, daß nur die Unterschrift der Zeugen unter dem Protokolle selbst notwendig sei.

Ob dieser Auslegung des § 114 unbedingt, oder der Ansicht in der Anm. 38 zu dem § 114 in dem Kommentar zum Allgemeinen Landrecht von Koch, daß das in dem § 114 erwähnte Protokoll stets unter dem Aufsatze aufgenommen werden müsse, beizutreten sei, kann dahingestellt bleiben. Denn hier ist das Protokoll unter dem von dem Erblasser übergebenen Aufsatze aufgenommen worden, und hier bildet, da Aufsatz und Protokoll ein zusammenhängendes Schriftstück sind, die Unterschrift des Protokolles auch die Unterschrift des Aufsatzes, sodaß hier selbst für den Fall, wenn man die Formvorschriften des § 108 auf den § 114 für anwendbar erachten wollte, diesen Formvorschriften genügt sein würde.

2. Die zweite Rüge der Klägerin behauptet Verletzung des § 122 A.L.R. I. 12, der folgendes bestimmt:

„Auch kommt es nicht darauf an, ob die Zeugen von dem Testator oder Richter gewählt worden; und es ist genug, daß sie nur alsdann gegenwärtig sind, wenn der Testator sein Handzeichen beifügt,

oder im Falle er dazu nicht im Stande wäre, auch nur im allgemeinen erklärt: daß ihm das Protokoll vorgelesen worden sei, und er den Inhalt desselben genehmige.“

Von der Klägerin wird geltend gemacht, es fehle in dem Protokolle der ausdrückliche Vermerk, daß dasselbe dem Testator vorgelesen, und daß dessen Inhalt vom Testator genehmigt sei.

Das Berufungsgericht weist dem gegenüber darauf hin, daß der Richter zuvörderst den Aufsatz dem Testator vorgelesen habe, da in dem Protokolle gesagt sei:

„worauf der Herr Testator erkläre: Der mir soeben vom Richter vorgelesene Aufsatz enthält meine letzte Willensmeinung, und genehmige ich denselben in allen Punkten.“

Das Berufungsgericht nimmt ferner Bezug auf den an diesen Satz sich unmittelbar anschließenden Passus des Protokolles, der folgenden Wortlaut hat:

„Hierauf wurde das vorstehende Protokoll vom Richter und vom Beistande in Gegenwart der Instrumentenzeugen vorgelesen, von allen Beteiligten genehmigt und von dem Beistande und den Zeugen eigenhändig wie folgt unterschrieben.“

Aus dieser Fassung des Protokolles entnimmt das Berufungsgericht, daß der Testator bei der Vorlesung des Protokolles zugegen gewesen, und daß ferner, da derselbe in erster Reihe zu den „Beteiligten“ gehört habe, auch von ihm die Genehmigung des Protokolles erfolgt sei.

Diese Ausführung des Berufungsgerichtes läßt eine Verletzung des § 122 A.L.R. I. 12 nicht erkennen. Erwägt man nämlich, daß in dem ersten Teile des Protokolles der Testator ausdrücklich als derjenige, welchem der Aufsatz vom Richter vorgelesen, und von welchem die Genehmigung erklärt wurde, aufgeführt steht, zu den hier Beteiligten also zweifellos der Testator gehört, erwägt man ferner, daß schließlich nicht nur der Richter, sondern auch der Beistand das Protokoll vorgelesen hat, und daß die Vorlesung durch den letzteren nur darin ihren Grund haben konnte, daß der Testator zugegen war, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß dem Testator das Protokoll vorgelesen, und der Testator bis zum Schlusse ein an der Testamentsverhandlung Beteiligter geblieben ist, er also im allgemeinen

erklärt hat, daß ihm das Protokoll vorgelesen worden sei, und er den Inhalt desselben genehmige.

Hiernach fallen die Angriffe gegen das Berufungsurteil in sich zusammen, und die Revision ist auf Kosten der Revisionskläger zurückzuweisen.“